G Regelungen für den Studiengang - Allgemeine Verwaltung -Verwaltungsinformatik (B.A.) Ergänzende Regelungen

§ 1 Zu Teil A § 12 Abs. 1 : Modulprüfungen und andere Studienleistungen[1] (vgl. die jeweils gültige Modulübersicht)*

Modulprüfungen können unbeschadet Teil A § 12 Abs. 1 zudem in den nachfolgenden Prüfungsformen abgelegt werden:

a. Aktenarbeit

Durch die Aktenarbeit sollen die Prüflinge ihre Befähigung nachweisen, eine verwaltungs- und/oder informatikspezifische Problemstellung zu bearbeiten, einen schriftlichen Lösungsvorschlag (Aktenarbeit im engeren Sinn) zu unterbreiten oder in freier Rede (Akten- und Themenvortrag) zu präsentieren sowie hierzu Position zu beziehen und diese unter richtiger Schwerpunktsetzung argumentativ zu begründen. Bei der Aktenarbeit in Form des Akten- oder Themenvortrages ist über den mündlichen Vortrag von circa 15 Minuten hinaus am Ende der Vorbereitungszeit ein schriftlich vorbereiteter kurzer Entscheidungsvorschlag auszuhändigen. Die Aufgabenstellung wird dem Aufgabengebiet des jeweiligen Praxismoduls entnommen. Die Vorbereitungszeit beträgt 7 Zeitstunden. Die Aktenarbeit in Form des Akten- bzw. Themenvortrags ist im Anschluss an die Vorbereitungszeit zu halten. Beim Akten- und Themenvortrag ist unbeschadet Teil A § 13 Abs. 5 Satz 2 Halbsatz 1 eine Beisitzerin bzw. ein Beisitzer hinzuzuziehen.

Im fünften Modul der fachpraktischen Studienzeit (P 5) kann anstelle der Aktenarbeit eine Praxiseinsatzbewertung erfolgen. Die Praxiseinsatzbewertung gibt den Leistungsstand der oder des Studierenden durch eine punktuelle Überprüfung wieder. Durch die Praxiseinsatzbewertung soll festgestellt werden, ob die oder der Studierende in der Lage ist, einen in der aktuellen dienstlichen Tätigkeit anfallenden Sachverhalt zu bewältigen.

b. Programmierung

Ein zuvor definiertes Programm bzw. Programmmodul wird in einer vorgegebenen Programmiersprache konzipiert, entwickelt und lauffähig implementiert. Die Programmierung besteht aus den drei Teilleistungen Programmierung, Präsentation und Erläuterung der Programmierung. Die Programmierung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ abgeschlossen, eine Bewertung erfolgt nicht. Das Bestehen der Teilmodulprüfung Programmierung ist Zugangsvoraussetzung für die mit diesem Modul verknüpfte Klausur.

c. Datenbanksystem

Eine Datenbank wird gemäß den zuvor definierten Anforderungen konzipiert, entwickelt und lauffähig implementiert. Zu den Anforderungen gehören der abzubildende Sachverhalt, die Funktionalitäten sowie entsprechende Datenabfragen und -auswertungen. Die Teilmodulprüfung Datenbank besteht aus den drei Teilleistungen Erstellung der Datenbank, Präsentation und Erläuterung. Die Gewichtung der Teilleistungen der Teilmodulprüfung Datenbank wird im Vorfeld von den Lehrenden festgelegt. Das Bestehen der Teilmodulprüfung Datenbanksystem ist Zugangsvoraussetzung für die mit diesem Modul verknüpfte Klausur.

§ 2 Zu Teil A § 12 Abs. 1 Buchstabe a: Klausur[2]

Abweichend von § 12 Abs. 1 Buchstabe a sind keine vierstündigen Klausuren vorgesehen. Die Mindestbearbeitungszeit einer Klausur beträgt 120 Minuten.

§ 3 Zu Teil A § 12 Abs. 1 Buchstabe e: Seminarleistung[3]

Die Modulprüfung nach Teil A § 12 Abs. 1 Buchstabe e (Seminarleistung) wird mit der Prüfungsform des Referates, Teil A § 12 Abs. 1 Buchstabe d, wiederholt.

§ 4 Zu Teil A § 12 Abs. 1 Buchstabe g: Projektleistung[4]

1) Die Modulprüfung nach Teil A § 12 Absatz 1 Buchstabe g (Projektleistung) wird mit der Prüfungsform des Referates, Teil A § 12 Absatz 1 Buchstabe d, wiederholt. Dies gilt auch für erstmalig nicht bestandene Modulprüfungen, die im Rahmen des Auslandsstudiums die Projektleistung ersetzen.

2) Wird statt der Projektleistung ein Auslandsstudium durchgeführt, sind mindestens fünf der im Projektmodul zu erwerbenden Credit Points durch eine Modulprüfung nachzuweisen. Die weiteren Credit Points können auch durch die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung an der ausländischen Hochschule nachgewiesen werden. In diesem Fall gehen in Abweichung von Teil A § 18 Absatz 2 nur die benoteten Studienleistungen des Auslandsstudiums in die Durchschnittsnote mit dem für die Projektleistung vorgesehen Gewicht ein. Werden mehr als fünf Credit Points durch Modulprüfungen nachgewiesen, besteht ein Wahlrecht des oder der Studierenden, welche Leistungen berücksichtigt werden.

§ 5 Zu Teil A § 12 Abs. 7 Modulprüfungen und andere Studienleistungen[5]

Abweichend von Teil A § 12 Abs. 7 werden die Klausurergebnisse des jeweiligen Studienabschnitts nach Ablauf von acht Wochen bekannt gegeben. Die Frist beginnt mit der letzten Klausur eines Studienabschnitts.

§ 6 Zu Teil A § 13 Abs. 1: Bestehen und Wiederholen von Modulprüfungen und anderen Studienleistungen[6]

Zum Bestehen der Module, die sich aus mehreren Teilprüfungen zusammensetzen, müssen alle Teilprüfungen mit mindestens „ausreichend“ (4,0) oder „Bestanden“ bewertet werden. Wiederholt werden muss nur die Teilprüfung, die mit „nicht bestanden“ bewertet wurde. Abweichend davon ist das Bestehen der Teilmodulprüfungen „Programmierung“ und „Datenbanksysteme“ jeweils Voraussetzung für die Zulassung zur Klausur in diesem Modul und können abweichend von § 8 nur einmalig wiederholt werden.

§ 7 Zu Teil A § 13 Abs. 2: Bestehen und Wiederholen von Modulprüfungen und anderen Studienleistungen[7]

Für bis zu zwei Modulprüfungen mit Ausnahme der Teilmodulprüfungen „Programmierung“ und „Datenbanksysteme“ während des Studiums kann eine nach dem Modulverteilungsplan im 2. oder 3. Studienjahr zu erbringende Prüfungsleistung nach § 12 Abs. 1 Buchstabe a (Klausur) oder b

(Fachgespräch), die auch in der Wiederholungsprüfung schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde, ein zweites Mal wiederholt werden.

Anlagen: **G 1 Studienverlaufsplan**

G 2 Modulübersicht

G 3 Modulbeschreibung

---

[1] § 1 eingefügt durch Beschluss vom 11.06.2019, genehmigt durch Erlass vom 21.04.2020.
[2] § 2 eingefügt durch Beschluss vom 11.06.2019, genehmigt durch Erlass vom 21.04.2020.
[3] § 3 eingefügt durch Beschluss vom 11.06.2019, genehmigt durch Erlass vom 21.04.2020.
[4] § 4 eingefügt durch Beschluss vom 11.06.2019, genehmigt durch Erlass vom 21.04.2020.
[5] § 5 eingefügt durch Beschluss vom 11.06.2019, genehmigt durch Erlass vom 21.04.2020.
[6] § 6 eingefügt durch Beschluss vom 11.06.2019, genehmigt durch Erlass vom 21.04.2020.
[7] § 7 eingefügt durch Beschluss vom 11.06.2019, genehmigt durch Erlass vom 21.04.2020.